

# GR\_GERICHTE SK1 2010 60 vom 23. Februar 2011

GR Gerichte, 2011-02-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK1\\_2010\\_60](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2010_60)

FR: GR\_GERICHTE SK1 2010 60 du 23 février 2011

IT: GR\_GERICHTE SK1 2010 60 del 23 febbraio 2011

## Regeste

einfache Körperverletzung etc. | StGB 111-136 Leib und Leben

## Erwägungen

### E. 1

der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sowie der mehrfachen Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB.

#### E. 1.1

Am 29. September 2009 spitzte A. bei sich zu Hause am JJ.-Strasse 123 in II. eine Mauer weg. C. kam dazu. A. hatte zuvor beim Verlegen von Steinplatten eine March zuge- deckt. C. sprach seinen Nachbarn auf diese March an. A. verwies C. an den Landammann. Es fielen gegenseitig Schimpfwörter. Beim Weggehen von C. stiess A. diesen in sein Haus, schloss die Türe ab und schlug auf C. ein. Dieser setzte sich auf die Treppe und A. drohte ihm, dass er ihn kaputt mache; es sei ihm gleichgültig, wenn er hier auf der Treppe verrecken würde. Ehegattin B. kam dazu und forder- te ihren Mann auf, die Türe zu öffnen. A. zerrte C. auf die Beine, schloss die Türe auf und spedierte seinen Nachbarn zum Haus hinaus. C. ging in die Wohnung von D. und rief die Fahndung H. in HH. an. C. wurde aufgefordert, einen Arzt aufzusuchen und

Seite 3 — 36 dann auf der Fahndung vorbeizukommen. Diese Anweisun- gen befolgte C.. Gemäss Arztbericht von Dr. med. E. erlitt C. Prellungen an beiden Vorderärmen, am Rücken und an der Hüfte sowie eine leichte Prellung am Kopf. A. will C. weder geschlagen noch ihm gedroht haben. C. stellte am 30. September 2009 Strafantrag gegen A. we- gen Körperverletzung/Tätlichkeit/Drohung. C. reichte am 19. Februar 2010 eine Adhäsionsklage in der Höhe von Fr. 500.-- ein.

#### E. 1.2

F. beabsichtigte, um ihr Grundstück einen Zaun zu errichten. Am 09. Oktober 2009 wurde sie von A. um 06.10 Uhr ange- rufen. Er warf ihr vor, sie wolle mit einem 1.5 m hohen Zaun einen 600 m2 grossen Zwinger errichten. Während dieses Gesprächs sagte A. zudem zu F., dass er für den Fall, dass er noch einmal einen ihrer Hunde bellen höre, diesem und ihr die Kehle durchschneiden werde. F. trennte sofort das Gespräch. Am 10. Oktober 2009 polterte A. kurz nach 08.00 Uhr an die Haustüre von F. und schrie, dass deren Hähne krähen. Er würde diesen und ihr selber den Kopf abhacken. F. öffnete das kleine Küchenfenster und hiess A., das Grundstück zu verlassen. A. bestreitet, F. gedroht zu haben. F. stellte am 12. Oktober 2009 Strafantrag gegen A. wegen Drohung.

### E. 2

A. sei zu verurteilen - Zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je Fr. 230.-- - Der Vollzug der Geldstrafe sei aufzuschieben unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren. - Zur Bezahlung einer Busse von Fr. 3'400.--, ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von 15 Tagen.

### **E. 3**

a) Zudem wird A. dafür mit einer Busse von CHF 2'000.00 be- straft. b) Die Ersatzfreiheitsstrafe für die Busse beträgt 10 Tage. Sie tritt an die Stelle der Busse, soweit A. dieselbe schuldhaft nicht bezahlt.

### **E. 4**

Die Adhäsionsklage wird auf den Zivilweg verwiesen.

### **E. 5**

a) Die Kosten des Verfahrens von CHF 3'420.00 (Untersu- chungskosten Staatsanwaltschaft CHF 1'920.00; Gerichtskos- ten CHF 1'500.00) gehen zu Lasten von A..  
b) A. schuldet dem Bezirksgericht Plessur folglich total CHF 5'420.00 (Busse CHF 2'000.00; Verfahrenskosten CHF 3'420.00). Dieser Betrag ist inner 30 Tagen seit Zustellung des Urteils auf das PC-Konto 70-3596-3 des Bezirksgerichts Plessur zu überweisen.

### **E. 6**

(Rechtsmittelbelehrung.)

### **E. 7**

Bezüglich dem Vorfall mit C. stehen sich dessen Aussagen und jene von A. gegenüber. Es geht daher im Folgenden darum, diese Aussagen zu würdi- gen. a) C. hat gegenüber der Polizei erklärt, er habe am 29. September 2009 gegen 17.30 Uhr mit A. eine Diskussion gehabt. Er sei dann durch den Durchgang zwischen dem Haus seiner Mutter und jenem von A. gegangen. Plötzlich habe A. ihn von hinten gepackt und ihn zur Haustüre gestossen. A. habe ihn ins Haus hin- eingezogen und die Haustüre verschlossen. Im Haus habe A. ihn auf die Treppe geworfen, habe auf ihn eingeschlagen und ihm gedroht, er mache ihn kaputt. Plötzlich habe jemand an der Haustüre geriegelt. A.s Frau habe hinein gewollt. A. habe die Türe geöffnet. Dann habe er ihn, C., aus dem Haus getreten. Er, C., sei zu einem Nachbarn gegangen und habe dann mit der Fahndung in HH. telefoniert. Am nächsten Morgen sei er zum Arzt gegangen. Er habe schon sehr grosse Angst gehabt, als A. die Türe verschlossen und ihm gedroht habe, ihn kaputt zu machen. Die Diskussion habe sich um einen Marchstein gedreht, den er nicht mehr gese- hen habe. Die Auseinandersetzung habe sich zuerst beim Marchstein zwischen ihren Grundstücken und dann im Haus von A. abgespielt. Zuerst habe A. ihn ins Haus gezogen und ihn ins Haus gerissen. Er könne sein zerrissenes Hemd zei- gen. Im Haus habe A. ihn mit den Fäusten gegen den Kopf geschlagen. Er habe die Schläge abgewehrt, weshalb sein linker Unterarm geschwollen gewesen sei. A. habe ihn auf die Treppe geworfen. Er habe weiter mit der Faust gegen die Brust

Seite 14 — 36 geschlagen. Zum Schluss habe er ihm gegen das Gesäss getreten (act. 3.4, S. 1 und 2). In der untersuchungsrichterlichen Konfrontation hat C. ausgesagt, A. sei dabei gewesen, eine Mauer abzubrechen. Er, C., habe schauen wollen, was bei der Mauer gehe, und er habe bei dieser Gelegenheit A. nach der March ge- fragt. A. habe Steinplatten verlegt gehabt und dadurch die March zugedeckt. Früher habe er mit A. normal reden können. Seit er aber nach einem Vorfall zwi- schen D. und A. ersteren ins Spital gebracht

habe, sei A. sauer auf ihn. Als er nun A. auf die March angesprochen habe, habe dieser erklärt, er rede nicht mit dieser „huara Lumpabandi“. A. habe ihn angewiesen, zum Landammann zu gehen. Er habe dies aber nicht gerade in jenem Moment tun können. Beim Weggehen habe ihn A. von hinten ergriffen und ins Haus gezerrt. A. habe die Türe abgeschlossen und auf ihn, C., eingedroschen. Er habe mehrmals gesagt, er mache ihn, C., ka- putt. Schliesslich sei die Frau von A. nach Hause gekommen und habe an der Haustüre gehebelt. Sie habe A. aufgefordert aufzuschliessen. Dieser habe ihn, C., auf die Beine gezerrt und nach dem Aufschliessen aus dem Haus spediert. Er, C., sei nach dem Verlassen des Hauses von A. verletzt gewesen, sein linker Unter- arm sei stark geschwollen gewesen. Er sei zur Wohnung von D. gegangen und habe von dort die Fahndung in HH. angerufen. Es sei ihm gesagt worden, dass im Moment niemand vorbei kommen könne, er solle den Arzt aufsuchen und am nächsten Tag bei der Polizei vorbeigehen. Er habe damals auf der Treppe Todes- angst gehabt. Er wisse nicht, was geschehen wäre, wenn die Ehefrau von A. nicht dazu gekommen wäre (act. 3.8, S. 2, 3 und 5). Diese Aussagen von C. sind klar, detailliert, anschaulich und logisch in der Abfolge. Sie sind in sich geschlossen und leicht nachvollziehbar. C. hat den Ablauf des Ereignisses in beiden Einver- nahmen gleich geschildert, seine Aussagen sind im Kerngehalt widerspruchsfrei. Im weiteren ist er im Konfront mit A. bei seinen Aussagen geblieben, obwohl A. alles vehement abgestritten hat. C. hat dabei unter der Strafdrohung von Art. 307 StGB ausgesagt. Und schliesslich ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb C. A. zu Unrecht belasten sollte. A. hat in der untersuchungsrichterlichen Einvernahme auf die Frage, warum C. seine Aussagen erfinden sollte, zwar geantwortet, um ihm, A., zu schaden und den Fall zu verschlimmern (act. 3.8, S. 4 unten). Dafür jedoch sind schlicht keine Anhaltspunkte ersichtlich. Auch wenn im JJ.-Strasse in II. offenbar ein angespanntes nachbarschaftliches Verhältnis herrscht (vgl. Polizei- rapport, act. 3.1, S. 3; Plädoyer der Verteidigung vor der Vorinstanz, vorinstanzliche Akten, act. 8, S. 1), heisst das nicht zwangsläufig, dass von falschen Anschul- digungen und Diffamierungen auszugehen wäre. Desgleichen vermögen die Tat- sachen, dass es nach Gesprächsangeboten der Verteidigung zu keiner gütlichen Einigung gekommen ist, weil C. nicht daran interessiert gewesen sein soll (siehe

Seite 15 — 36 Plädoyer vor der Vorinstanz, vorinstanzliche Akten, act. 8 S. 1), und dass C. den Strafantrag nach dem schweren Unfall von A. nicht zurückgezogen hat (Berufung, act. 01, S. 3), nicht zu belegen, dass C. dem Berufungskläger schaden möchte und ihn daher zu Unrecht belasten würde. Es ist C.' gutes Recht, Strafantrag zu stellen und an diesem festzuhalten. Daraus kann nicht abgeleitet werden, es ginge nur darum, A. zu schaden. Abschliessend ist noch darauf hinzuweisen, dass die Verletzungen, die der Arzt bei C. festgestellt hat (Arztbericht, act. 3.3), gut mit den Aussagen von C. korrespondieren. So lassen sich die Verletzungen an den Vor- derarmen mit Abwehrhandlungen erklären, die Prellung am Kopf mit einem Schlag gegen den Kopf und die Prellung an der Hüfte mit einem Fusstritt gegen das Ge- säss. Die Verletzungen stützen somit C.' Schilderung der Ereignisse. Gesamthaft gesehen muss festgestellt werden, dass die Aussagen von C. glaubhaft sind. b) An dieser Beurteilung vermögen auch die Ausführungen in der Berufung nichts zu ändern. In einem ersten Punkt macht A. geltend, der in der Anklage- schrift dargelegte Sachverhalt sei ein Sammelsurium der verschiedenen Aussagen von ihm selbst und von C.. Selbst die Anklagebehörde schein somit C. nicht in allen Punkten zu glauben. Dies sei alles andere als unerheblich, da sich die An- klage einzig und allein auf die Behauptungen von C. stütze. Dazu ist zu sagen, dass C. zwar ausgesagt hat, er habe A. nicht provoziert (polizeiliche Einvernahme vom 30. September 2009, act. 3.4, S. 2, Frage 8)

beziehungsweise er habe diesen nicht georfeigt (untersuchungsrichterliche Konfrontation vom 19. Januar 2010, act. 3.8, S. 3 Mitte). Jedoch hat C. gemäss den Einvernahmeprotokollen und entgegen den Ausführungen in der Berufung nie explizit bestritten, dass ge- genseitig Schimpfworte gefallen seien. Im weiteren hat C. zwar nicht erwähnt, dass A. zu ihm gesagt habe, es sei ihm gleichgültig, wenn er, C., auf der Treppe verrecke. Er wurde aber zu diesem Punkt auch nicht speziell befragt. Kommt hin- zu, dass A. erklärt hat, C. habe sich auf die Treppe gesetzt und habe wegen sei- nem Herzen zu jammern begonnen. Er habe zu C. gesagt, es sei ihm gleich, wenn er auf der Treppe verrecke (untersuchungsrichterliche Konfrontation vom 19. Januar 2010, act. 3.8, S. 2 Mitte). C. wiederum hat ausgesagt, er habe einen Angina Pectoris Anfall erlitten (polizeiliche Einvernahme, act. 3.4, S. 2, Frage 5). Aus diesen Aussagen wird ersichtlich, dass die Äusserung von A. mit dem Anfall von C. zusammengefallen sein dürfte. Wenn C. unter diesen Umständen nicht mitbekommen hat, dass und was A. gesagt hat, ist das ohne weiteres nachvoll- ziehbar. Die einzige Abweichung von den Aussagen von C. ist in der Anklage- schrift somit darin zu finden, dass C. ausgesagt hat, A. habe ihn auf die Treppe geworfen, während in der Anklageschrift steht, C. habe sich auf die Treppe ge-

Seite 16 — 36 setzt, was A. so ausgesagt hat. Dies allein vermag aber in keiner Weise als Indiz dafür zu dienen, dass die Anklagebehörde die Aussagen von C. als nicht in allen entscheidenden Punkten glaubhaft eingeschätzt hätte. c) In einem weiteren Punkt macht A. geltend, die Aussagen von C. seien entgegen den Ausführungen im angefochtenen Urteil nicht widerspruchsfrei, es fänden sich vielmehr mehrere Ungereimtheiten. aa) So spreche C. davon, dass er an Arm, Ellbogen, Brust, Rücken und an der linken Hüfte verletzt worden sei und Schürfwunden und Prellungen davon ge- tragen habe. Im Arztbericht seien jedoch weder Verletzungen an den Ellbögen noch solche auf der Brust festgehalten und auch Schürfwunden würden nicht er- wähnt. Es trifft zu, dass C. gegenüber der Polizei ausgesagt hat, er sei an Arm, Ellbogen, Brust, Rücken und linker Hüfte verletzt worden und habe Schürfwunden und Prellungen erlitten (act. 3.4, S. 2 Mitte), während im Arztbericht von „Prellung links am Vorderarm, Rücken und Hüfte, leichte Prellung am Kopf, Prellung Vorderarm rechts“ (act. 3.3, S. 1) die Rede ist. Diese geringfügigen Abweichungen vermögen die Aussagen von C. jedoch in keiner Weise zu mindern. Selbst wenn der Arzt objektiv keine Verletzung an den Ellbögen und der Brust festgestellt hat, kann C. subjektiv Schmerzen an diesen Orten verspürt und daher von einer Ver- letzung gesprochen haben. Im übrigen kann der Ausdruck Vorderarm durchaus auch den Ellbogen umfassen. Der Arztbericht spricht mithin in keiner Weise gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen von C.. bb) A. führt weiter aus, C. habe auch erklärt, er habe Angina Pectoris. Men- schen mit dieser Krankheit müssten in aller Regel Blutverdünnungsmittel nehmen. Diese Medikamente brächten bekanntlich mit sich, dass sich extrem schnell Blutergüsse respektive Prellungen bildeten, so dass sich die vom Arzt festgestell- ten Verletzungen auch anderweitig erklären liessen. Vorliegend ist jedoch nicht bekannt, ob C. blutverdünnende Mittel einnehmen muss, da diese nicht zwingend zur Therapie bei einer Angina Pectoris gehören. Unabhängig von dieser Frage ist zudem festzuhalten, dass es einem höchst erstaunlichen Zufall entsprechen wür- de, wenn sich C. anderweitig innert kurzer Frist an beiden Vorderarmen, am Rü- cken und am Kopf sowie an der linken Hüfte eine Prellung zugezogen hätte. Prel- lungen stammen von stumpfer Gewalteinwirkung gegen das Gewebe. Das würde heissen, dass C. sich innert kurzer Frist an ganz verschiedenen Stellen gestossen haben müsste. Dass die Verletzungen kurz aufeinander erfolgt sein müssten, ist daraus zu schliessen, dass der Arzt sie alle demselben Ereignis zugeordnet hat (Arztbericht,

act. 3.3). Wenn sich C. tatsächlich so häufig und in kurzen Abständen

Seite 17 — 36 stossen würde, dann wäre zu erwarten, dass noch andere, ältere Prellungen vor- handen wären. Es werden im Arztbericht jedoch keine älteren Verletzungen er- wähnt. Dass die Verletzungen von einem Sturz herrühren würden, erscheint auf- grund ihrer Verteilung nicht plausibel. Es sind mithin keine Hinweise ersichtlich, dass sich C. die vom Arzt bestätigten Verletzungen anderweitig zugezogen hätte. cc) Weiter führt der Berufungskläger aus, die Distanz zwischen dem streit- auslösenden Marchstein und der Eingangstüre seines Hauses betrage etwa sie- ben Meter, wobei der Weg durch einen Durchgang zwischen den Häusern führe. C. behauptete, A. habe ihn beim Weggehen durch diesen Durchgang von hinten angegriffen. Es lasse sich nun aber fragen, warum jemand, der von einer Person weggehen wolle, genau auf die Türe des Hauses dieser Person zugehe. Wenn C. tatsächlich hätte weggehen wollen, hätte er einen anderen Weg gewählt. Diesbe- züglich muss gesagt werden, dass aus den Akten nicht geschlossen werden kann, C. sei auf die Türe des Hauses von A. zugegangen. C. hat ganz klar ausgesagt, er sei durch den Durchgang zwischen dem Haus seiner Mutter und jenem von A. gegangen (polizeiliche Einvernahme vom 30. September 2009, act. 3.4, S. 1). Sein Ziel war nach seiner Aussage somit nicht die Haustüre von A.s Haus. Da der Durchgang zwischen dem Haus von A. und dem Haus der Mutter von C. hindurch- führt, erscheint es durchaus nicht abwegig, dass C. sich dem Haus seiner Mutter zugewandt hat und nicht dem Haus von A.. Kommt hinzu, dass A. selbst ausge- führt hat, er habe an C. vorbei gehen müssen, um zu seiner Haustüre zu gelangen (untersuchungsrichterliche Konfronteinvernahme, act. 3.8, S. 2 Mitte). C. stand also auch nach Aussage von A. zwischen ihm und dem Durchgang zwischen den beiden Häusern beziehungsweise der Haustüre von A.s Haus. Wenn sich C. in dieser Situation von A. entfernen wollte, dann erscheint es durchaus einleuchtend, dass er durch den Durchgang und damit von A. weg und nicht auf diesen zu ge- gangen ist. dd) Schliesslich hält A. dafür, dass es auch merkwürdig sei, dass C. nach dem Vorfall D. aufgesucht habe und nicht einfach ins Haus seiner Mutter gegang- en sei. C. ist nicht danach gefragt worden, warum er zu D. und nicht ins Haus seiner Mutter gegangen ist. Dies ist jedoch auch nicht entscheidend, da viele Gründe denkbar sind, die sein Verhalten durchaus erklären können. So ist es möglich, dass er seine betagte Mutter nicht beunruhigen wollte, dass er sich zu- erst beruhigen wollte, aber nicht vor dem Haus von A. stehen bleiben wollte, dass er sich Schutz und moralische Unterstützung von D. erhoffte, den er nach eigenen Aussagen einmal ins Spital gefahren hatte, nachdem es zwischen D. und A. zu einer Auseinandersetzung gekommen war (untersuchungsrichterliche Konfron-

Seite 18 — 36 teinvernahme, act. 3.8, S. 2 unten), und anderes mehr. Kommt hinzu, dass C. nach dem Vorfall zweifellos sehr aufgewühlt war, was bei der Beurteilung seiner Handlung miteinzubeziehen ist. Der Umstand, dass sich C. nach dem Zusammen- treffen mit dem Berufungskläger zu D. und nicht ins Haus seiner Mutter begab, erscheint daher weder eigenartig, noch spricht er gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen von C.. ee) Die von A. monierten Unstimmigkeiten in den Aussagen von C. beste- hen mithin nicht beziehungsweise lassen sich allesamt auflösen. Sie berühren die Glaubhaftigkeit der Aussagen von C. deswegen nicht. d) Schliesslich vermögen auch die Aussagen von A. nichts daran zu än- dern, dass die Aussagen von C. in ihrem Kerngehalt glaubhaft sind. A. war bei seinen Aussagen nicht zur Wahrheit verpflichtet und er musste sich auch nicht selbst belasten. Im weiteren hat er augenscheinlich ein starkes Interesse am Aus- gang des Verfahrens. Und er hat es dabei belassen, mit Bezug auf die ihm vorge- worfenen strafbaren

Handlungen diese einfach zu bestreiten. Kommt hinzu, dass aus den Akten ohne Weiteres der Schluss gezogen werden kann, dass A. schnell die Fassung verliert und in Rage gerät. So haben sowohl die einvernehmenden Polizeibeamten in den Rapporten (act. 3.1, S. 2 unten; act. 4.1, S. 2 unten; act. 5.1, S. 4) als auch der Untersuchungsrichter in seinem Plädoyer vor der Vorinstanz (vorinstanzliche Akten, act. 9, S. 2 Mitte) darauf hingewiesen, dass A. während der Einvernahmen mehrmals die Beherrschung verloren habe und zur Mässigung aufgefordert werden müssen. A. war denn auch nicht bereit, die Einvernahmen zu unterzeichnen, wobei er teilweise als Grund angab, er sei sehr aufgebracht (siehe act. 3.8, S. 5; act. 5.3, S. 2). Dies lässt die Bemerkungen in den Rapporten als glaubhaft erscheinen. Aus dem angefochtenen Urteil wiederum lässt sich nicht entnehmen, dass sich A. gegen die Feststellung im Plädoyer des Untersuchungsrichters gewehrt hätte. Es kann somit festgehalten werden, dass A. offenbar schnell heftig werden kann. Dieses aktenkundige Verhaltensmuster von A. stützt die Aussagen von C., dass A. ihm gegenüber Drohungen ausgesprochen habe und sogar handgreiflich geworden sei. Es spricht im weiteren gegen die eigenen Aussagen von A., er habe weder das eine noch das andere getan. e) Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die Aussagen von C. in ihrem Kerngehalt zu überzeugen vermögen. Es ist daher vorliegend davon auszugehen, dass A. auf C. eingeschlagen und ihm mehrere Prellungen zugefügt hat. Dabei sagte A. zu C., dass er ihn kaputt machen werde.

Seite 19 — 36 f) Nachdem die Aussagen von C. glaubhaft sind, erübrigt es sich, den Polizeirapport hinzuzuziehen.

## E. 8

In der Berufung wendet sich A. im weiteren dagegen, dass die Verletzungen von C., welche vom Arzt bestätigt worden sind, von der Vorinstanz als einfache Körperverletzung und nicht als Tötlichkeiten qualifiziert worden sind. a) Gemäss Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich der einfachen Körperverletzung schuldig, wer vorsätzlich einen Menschen in anderer als schwerer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt. Tötlichkeiten wiederum sind gemäss Art. 126 Abs. 1 StGB Handlungen, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben. Sie rufen lediglich ein zwar deutliches, aber vorübergehendes Missbehagen hervor (Roth/Keshelava, Basler Kommentar, N 4 zu Art. 126 StGB). Bei durch Schlägen etc. verursachten Quetschungen, Schrammen, Kratzwunden oder Prellungen ist die Abgrenzung der einfachen Körperverletzung zum Tatbestand der Tötlichkeit – obwohl von erheblicher praktischer Bedeutung – begrifflich nur schwer möglich (vgl. BGE 119 IV 25 E 2a). Eingriffe in die körperliche Integrität können nur dann als blosse Tötlichkeiten gewertet werden, wenn sie lediglich Schrammen, Kratzer, Schürfungen, blaue Flecken, Quetschungen und dergleichen mehr bewirken, die keine besondere Behandlung erfordern, rasch ausheilen und überdies nicht erhebliche Schmerzen hervorrufen (BGE 107 IV 43). Hämatome sind gemäss Bundesgericht einfache Körperverletzungen, selbst wenn sie nur oberflächlich und von geringem Ausmass sind, da bei ihrer Entstehung Blutgefässe zerreißen und Blut austritt, was normalerweise zu Malen führt, die mehrere Tage sichtbar sind (BGE 119 IV 25 S. 27; bestätigt im Urteil des Bundesgerichts vom 15. April 2008, 6B\_163/2008, E 2). b) Prellungen (medizinisch Kontusionen) entstehen durch direkte, stumpfe Gewalteinwirkung auf den Körper, wobei die Hautoberfläche nicht durchtrennt wird und intakt bleibt. Durch die Gewalteinwirkung wird das weiche Gewebe gegen härtere Gewebestrukturen, wie zum Beispiel Knochen oder Gelenkkapseln, gedrückt und zusammengequetscht. Es kann aber auch durch seitwärts

wirkende Kräfte zu Verschiebungen des weichen Gewebes kommen. In beiden Fällen bewirkt die Gewalteinwirkung eine Zerreiung von kleinsten, manchmal auch mittelgrossen, Blutgefssen. Auch Lymphgefsse knnen betroffen sein. Durch den Austritt von Gewebeflssigkeit und Blut in die Zellzwischenrume entsteht eine Schwellung; oft wird aufgrund des ausfliessenden Blutes auch ein Hmatom sichtbar. Typische Symptome einer Prellung sind daher Schmerzen, Schwellungen und Hmatome. Der Arzt hat bei C. mehrere Prellungen festgestellt, deren Heilung voraussichtlich

Seite 20 — 36 14 Tage bentigen sollte (act. 3.3). Damit ist gesagt, dass es sich nicht um unbedeutende, kaum feststellbare Prellungen handelte. Auch wenn C. in den Befragungen nicht speziell darauf hingewiesen hat – er ist im brigen auch nicht danach gefragt worden –, kann davon ausgegangen werden, dass die Prellungen einige Schmerzen verursacht haben. So hat C. ausgesagt, dass sein linker Unterarm stark geschwollen gewesen sei (polizeiliche Einvernahme vom 30. September 2009, act. 3.4, S. 2, Frage 4; untersuchungsrichterliche Konfronteinvernahme vom 19. Januar 2010, act. 3.8, S. 3 unten). Unter anderem verursachen gerade die Schwellungen bei Prellungen Schmerzen. Die Tatsache, dass der linke Unterarm stark geschwollen war, spricht somit fr eine einfache Krperverletzung. Kommt hinzu, dass bei einer Prellung zumindest Kapillaren zerrissen werden, was grundstzlich ebenfalls fr eine einfache Krperverletzung spricht. Und schliesslich geht auch die voraussichtliche Heilungsdauer von 14 Tagen ber ein zwar deutliches, aber vorbergehendes Missbehagen hinaus, weshalb auch sie fr die Annahme einer einfachen Krperverletzung und gegen eine Ttlichkeit spricht. Zudem geht der Eingriff in die krperliche Integritt bei einer Prellung zumindest gleich weit oder sogar ber jenen bei einem Bluterguss hinaus. Da gemss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein Hmatom bereits eine einfache Krperverletzung darstellt, ist auch bei einer Prellung von einer solchen auszugehen. In Wrdigung der vorliegenden Beweise gelangt die I. Strafkammer des Kantonsgerichts zum Schluss, dass die Vorinstanz die Verletzungen, welche C. erlitten hat, zu Recht als einfache Krperverletzung und nicht als Ttlichkeiten beurteilt hat. Nachdem die Verletzungen nicht dermassen gravierend waren, hat die Vorinstanz im weiteren einen leichten Fall im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2 StGB angenommen. Bei der Beurteilung, ob es sich um einen leichten Fall der einfachen Krperverletzung handelt, ist gemss bundesgerichtlicher Rechtsprechung jedoch nicht allein auf die Verletzungsfolgen, sondern auf die gesamten Umstnde der Tat abzustellen (BGE 127 IV 59). Wie die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat, sind die erlittenen Verletzungen nicht sehr erheblich. Aus objektiver Sicht handelt es sich mithin um einen leichten Fall der einfachen Krperverletzung. Zu prfen bleibt in diesem Fall, ob auch die brigen Umstnde der Tat als leicht im Sinne der Gesetzesnorm zu qualifizieren sind. A. hat zwar C. von hinten gepackt und in sein Haus gezerrt, wo er auf ihn eingeschlagen hat, obwohl er sich nicht gewehrt hat. C. war zudem im Zeitpunkt der Ereignisse bereits 73 ½ Jahre alt und damit erheblich lter als A.. Ebenso war er ihm krperlich unterlegen (vgl. seine Aussage gegenber dem Untersuchungsrichter in der Konfronteinvernahme vom 19. Januar 2010, act. 3.08, S. 3 Mitte). Dies spricht grundstzlich gegen einen leichten Fall im Sinne des Gesetzes. Nachdem die Verletzungen jedoch nicht gravierend waren

Seite 21 — 36 und die Grenze zwischen Ttlichkeit und einfacher Krperverletzung nicht erheblich berschritten haben, kann insgesamt betrachtet in objektiver Hinsicht gerade noch ein leichter Fall einer einfachen Krperverletzung angenommen werden. Die Berufung ist in diesem Punkt mithin nicht begrndet und das vorinstanzliche Urteil ist

insoweit zu bestätigen. c) Zum subjektiven Tatbestand äussert sich A. nicht. Insofern fehlt es an der notwendigen Begründung. Jedoch ist der subjektive Tatbestand zweifellos ohnehin erfüllt. Wer auf Kopf und Oberkörper einer körperlich unterlegenen Person, die sich nicht wehrt und nur zu schützen versucht, einprügelt und ihr gegen das Gesäss tritt, der nimmt klarerweise in Kauf, dass er ihr zumindest eine leichte ein- fache Körperverletzung zufügt, denn die Möglichkeit einer solchen Folge zeichnet sich dermassen deutlich ab, dass die Tatsache, dass der Täter trotzdem gehandelt hat, nicht anders beurteilt werden kann denn als Inkaufnahme des Erfolges. Damit aber ist vorliegend Eventualvorsatz gegeben, was zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes genügt. Nachdem bereits der objektive Tatbestand erfüllt ist und auch der notwendige Strafantrag vorliegt (act. 3.2), hat die Vorinstanz A. zu Recht der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2 StGB schuldig gesprochen. Die Berufung ist in diesem Punkt somit abzuweisen.

## E. 9

Neben der leichten einfachen Körperverletzung wird A. vorgeworfen, er habe C. gedroht, indem er ihm gesagt habe, er mache ihn kaputt. a) Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 180 Abs. 1 StGB). Die Bedrohung ist ein Angriff auf den inneren Frieden beziehungsweise das Sicherheitsgefühl des Opfers durch Ankündigung eines erheblichen Übels, dessen Verwirklichung zumindest mittelbar vom Willen des Täters abhängt (BGE 106 IV 125 E 2a; Delnon/Rüdy, Basler Kommentar, N 10 und N 15 zu Art. 180 StGB). Der vom Täter in Aussicht gestellte Nachteil muss geeignet sein, das Opfer in Angst oder Schrecken zu versetzen. Die Anforderungen sind in dieser Hinsicht höher als beim Tatbestand der Nötigung gemäss Art. 181 StGB, der lediglich die Androhung ernstlicher Nachteile verlangt (BGE 81 IV 101 E 3). Unwesentlich ist, ob der Drohende seine Drohung ernst meint, ob er zur Verwirklichung des angedrohten Übels überhaupt in der Lage wäre oder ob er sich zur Drohung sonst wie einer Täuschung bedient (zum Beispiel Bedrohung mit einer echt aussehenden Spielzeugpistole). Entscheidend ist, dass die Drohung als ernst gemeint in Erscheinung tritt (Delnon/Rüdy, a.a.O., N 17 zu Art. 180 StGB). Ob der Nachteil schwer und geeignet ist, das Opfer in Schrecken oder Angst zu

Seite 22 — 36 versetzen, beurteilt sich nach objektiven Massstäben, nicht nach der individuellen Empfindlichkeit des Betroffenen, wobei nicht nur auf die angewendeten Mittel, sondern auch auf die gesamten Umstände abzustellen ist (BGE 99 IV 212 E 1a; vgl. aber Delnon/Rüdy, a.a.O., N 19 ff. zu Art. 180 StGB, die dafür plädieren, bei besonders schutzbedürftigen Personengruppen das subjektive Moment nicht ausser Acht zu lassen). b) Gemäss Aussagen von C. hat A. auf ihn eingepügelte und dabei mehrmals gesagt, er mache ihn kaputt (polizeiliche Einvernahme vom 30. September 2009, act. 3.4, S. 1; untersuchungsrichterliche Konfrontation vom 19. Januar 2010, act. 3.8, S. 3 oben). Es wurde bereits festgestellt, dass die Aussagen von C. glaubhaft sind. Indem A. C. sagte, er mache ihn kaputt, hat er diesem ein ganz erhebliches Übel angedroht, denn der Ausdruck „ich mache dich kaputt“ impliziert mindestens eine schwere Körperverletzung, wenn nicht gar den Tod. Die Verwirklichung dieses Übels war offensichtlich von A.s Willen anhängig, erklärte er doch, er werde C. kaputt machen. Eine Drohung gegen Leib und Leben ist zweifellos geeignet, auch eine nicht übermässig ängstliche Person in Schrecken oder Angst zu versetzen. C. hatte nach eigener Aussage denn auch sehr grosse Angst beziehungsweise Todesangst (polizeiliche Einvernahme vom 30. September 2009, act. 3.4, S. 1 unten; untersuchungsrichterliche Einvernahme vom 19. Januar 2010, act. 3.8, S. 5

Mitte). Er rechnete damit, dass A. seine Drohung wahr machen könnte, was sich in der Aussage von C., er wisse nicht, was geschehen wäre, wenn die Ehefrau von A. nicht dazu gekommen wäre (untersuchungsrichterliche Einvernahme vom 19. Januar 2010, act. 3.8, S. 5 Mitte), sehr deutlich zeigt. Damit sind alle objektiven Tatbestandsmerkmale einer Drohung im Sinne von Art. 180 StGB erfüllt. c) In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz beziehungsweise Eventualvorsatz erforderlich. Der Täter muss den Willen haben, sein Opfer in Schrecken oder Angst zu versetzen, und er muss sich bewusst sein, dass seine Drohung diese Wirkung hervorruft, oder er muss beides zumindest in Kauf nehmen. A. äussert sich in der Berufung nicht zum subjektiven Tatbestand, womit es an rechtsgenügenden Rügen fehlt. Unbesehen davon nimmt derjenige, der wie A. sein Opfer von hinten packt, es in ein Haus zerrt, dort auf das bereits ältere, ihm körperlich unterlegene Opfer einprügelt und dabei sagt, er mache es kaputt, zweifellos in Kauf, dass das Opfer diese Drohung ernst nimmt und in Angst oder Schrecken gerät. Dieser Erfolg drängt sich dermassen deutlich auf, dass der Täter ohne anderweitige Hinweise nicht mehr darauf vertrauen kann, das Opfer werde nicht erschreckt oder geängstigt. A. hat daher zumindest mit Eventualvorsatz gehandelt. Nachdem be-

Seite 23 — 36 reits der objektive Tatbestand erfüllt ist und auch hier der notwendige Strafantrag vorliegt (act. 3.2), hat die Vorinstanz A. in diesem Fall zu Recht wegen Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB verurteilt. Die Berufung ist auch in diesem Punkt abzuweisen.

## **E. 10**

a) In Zusammenhang mit den Vorfällen gegenüber F. macht A. geltend, diese habe den Wortlaut der von ihm angeblich ausgesprochenen Drohungen gegenüber der Polizei und dem Untersuchungsrichter höchst unterschiedlich geschildert. Trotzdem werde in der Anklageschrift und im angefochtenen Urteil ohne nähere Begründung auf den Wortlaut aus der polizeilichen Einvernahme abgestellt. Es stelle sich unter diesen Umständen aber die Frage, ob A. überhaupt ein rechtsgenügend dargelegter Sachverhalt vorgeworfen werde. Mit diesen Ausführungen bestreitet A. offenbar, dass die Anklageschrift dem Anklagegrundsatz zu genügen vermöge. Diese Rüge geht jedoch an der Sache vorbei. Der Umstand, dass F. in der polizeilichen Einvernahme für die A. angelasteten Drohungen einen anderen Wortlaut nannte als in der untersuchungsrichterlichen Einvernahme und dass die Anklageschrift sich auf einen dieser Wortlaute beschränkt, betrifft einzig die Frage, ob der Sachverhalt, wie er in der Anklageschrift wiedergegeben wird, bewiesen ist, und nicht den Anklagegrundsatz. Denn die Sachverhaltsschilderung in der Anklageschrift ist klar und genügt damit den an sie zu stellenden Anforderungen. A. wird daher ein rechtsgenügend dargelegter Sachverhalt vorgeworfen. Ob der Sachverhalt, wie er in der Anklageschrift dargestellt wird, aber auch bewiesen ist, ist eine andere Frage und wird in den nachfolgenden Erwägungen geprüft. b) A. moniert im weiteren, F. habe in der untersuchungsrichterlichen Einvernahme Dinge ausgesagt, die sie gegenüber der Polizei nicht erwähnt habe. Es sei aber ein Indiz für unglaubhafte Aussagen, wenn in einer zweiten Aussage Dinge erzählt würden, die in der ersten fehlten. Es trifft zu, dass F. gegenüber dem Untersuchungsrichter erklärt hat, sie sei nach dem ersten Vorfall nach HH. gefahren und habe bei der Stadtpolizei vorgesprochen. Dort sei sie jedoch an die Kantonspolizei verwiesen worden. Deren Büro sei aber geschlossen gewesen, als sie dort vorbeigeschaut habe. Nach dem zweiten Vorfall sei sie ebenfalls nach HH. gefahren. Sowohl bei der Stadtpolizei als auch bei der Kantonspolizei seien die Büros geschlossen gewesen

(untersuchungsrichterliche Konfrontation vom 10. Februar 2010, act. 4.7, S. 3). Dies hat sie bei der Polizei nicht geschildert. Jedoch lässt sich aus diesem Umstand allein nicht auf die Unglaubhaftigkeit ihrer Aussagen schliessen. Es kommt nämlich ohne Zweifel sehr darauf an, was für Details in der einen Aussage geschildert und in der anderen nicht erwähnt werden. F.s Versuche, bei der Polizei vorzusprechen, erzählen nichts über die Vorfälle mit

Seite 24 — 36 A. und haben auch keinen Einfluss auf die Schilderung derselben, sie sind gewissermassen „nur“ Beiwerk beziehungsweise untergeordnete Details, so dass der Umstand, dass F. sie in der polizeilichen Einvernahme nicht erwähnte, ihren Aussagen keinen Abbruch tut. Er lässt ihre Aussagen daher auch nicht unglaubhaft erscheinen. c) In einem weiteren Punkt bemängelt A., dass in der Anklageschrift davon gesprochen werde, F. habe das Telefonat mit ihm sofort getrennt, während F. selbst ausgesagt habe, er habe das Gespräch schnell beendet und die Verbindung unterbrochen. Es trifft zu, dass in der Anklageschrift entgegen den Aussagen von F. festgestellt wird, diese habe das Gespräch mit A. getrennt. Dabei handelt es sich jedoch um eine unbedeutende Ungenauigkeit, die auf die Qualifikation des Sachverhalts keinen Einfluss hat. Ebenso wenig hat sie verhindert, dass A. genau wusste, was ihm vorgeworfen wird, und dass er sich ausreichend verteidigen konnte. Die Ungenauigkeit kann daher ausser Acht gelassen werden. d) A. macht weiter geltend, die Aussagen von F. seien keineswegs widerspruchsfrei, wie es die Vorinstanz festgestellt habe. So habe sie den Wortlaut der ihm zur Last gelegten Drohungen bei der Polizei und beim Untersuchungsrichter unterschiedlich wiedergegeben. Wenn sich jemand nicht einmal an die zentrale Aussage einer behaupteten Drohung zu erinnern vermöge, so sei es naheliegend, dass diese Drohung gar nicht ausgesprochen worden sei. F. hat bei der Polizei am

## **E. 12**

Schliesslich wendet sich A. gegen die Verurteilung wegen unanständigen Benehmens gemäss Art. 32 Abs. 1 StPO-GR. Er macht geltend, die Vorinstanz habe ausgeführt, er habe sich durch sein Geschrei so unanständig benommen, dass die gesamte Umgebung auf die Unfallstelle geblickt habe. In der Anklageschrift werde ihm jedoch nicht das Geschrei, sondern die Beschimpfungen zum Vorwurf gemacht. Die Art. 173 ff. StGB würden nun aber die Angriffe auf die Ehre abschliessend regeln, weshalb kein Platz für eine weitergehende Bestrafung zum Beispiel wegen unanständigen Benehmens bleibe. Dieser Auffassung des Berufungsklägers ist zuzustimmen. Beleidigende Äusserungen fallen unter die strafba-

Seite 29 — 36 ren Handlungen gegen die Ehre und sind daher gemäss Art. 173 ff. StGB zu ahnden. Nachdem vorliegend weder die Unfallgegnerin noch die Polizeibeamten einen Strafantrag gestellt haben, konnten die Äusserungen von A. unter dem Aspekt der Ehrverletzung nicht zur Anklage gebracht werden. Mit Bezug auf den Straftatbestand des unanständigen Benehmens ist wiederum zu sagen, dass der Sachverhalt, wie er in der Anklageschrift aufgeführt wird, lediglich im Polizeirapport erscheint (act. 5.1). Die Unfallgegnerin und auch A. wurden dazu nicht konkret befragt. G. wies in ihrer Einvernahme zwar darauf hin, dass A. sie sehr laut aufs Übelste beschimpft habe. Was er genau gesagt haben soll, erklärte sie jedoch nicht und insbesondere führte sie auch nicht aus, dass sich A. sonst wie unanständig benommen hätte oder dass wegen A.s Verhalten die ganze Umgebung aufmerksam geworden sei und sich zum Unfallplatz hin gewandt habe (act. 5.4). Die Polizeibeamten, die den Unfall aufnahmen und die gemäss Polizeirapport die

Beschimpfungen beziehungsweise das Geschrei von A. gehört und auch sein sonstiges Verhalten mitbekommen hatten, wurden nicht einvernommen. A. wurde in seiner Einvernahme nicht auf sein Verhalten angesprochen, er hat vielmehr in seinen abschliessenden Bemerkungen selbst darauf hingewiesen, dass er auf der Unfallstelle seine Fassung verloren habe und wütend geworden sei (act. 5.3). Nachdem nun aber A. bestreitet, sich in irgendeiner Weise unanständig verhalten zu haben, kann der Polizeirapport alleine nicht genügen, um Grundlage einer Verurteilung zu sein (siehe dazu Erwägung 6). Ein unanständiges Benehmen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 StPO-GR ist mithin nicht rechtsgenügend nachgewiesen. Eine Ruhestörung wiederum, wie sie von Art. 32 Abs. 1 StPO-GR auch erfasst wäre, ist nicht angeklagt. Unter diesen Umständen aber ist A. entgegen dem angefochtenen Urteil von der Anklage des unanständigen Benehmens gemäss Art. 32 Abs. 1 StPO-GR freizusprechen. Die Berufung ist in diesem Punkt somit begründet und das vorinstanzliche Urteil ist insoweit aufzuheben.

### **E. 13**

A. hat mit seiner Berufung das gesamte vorinstanzliche Urteil angefochten, mithin auch die Strafzumessung durch die Vorinstanz. Obwohl er sich in der Begründung der Berufung nur indirekt und gewissermassen nebenbei zu einem Teilaspekt der Strafzumessung äussert, indem er geltend macht, er sei für längere Zeit arbeitsunfähig, was wiederum so verstanden werden kann, dass seine Einkommensverhältnisse sich seit der Urteilsfällung durch die Vorinstanz längerfristig verändert haben, so ist es vorliegend doch angebracht, die Strafzumessung gänzlich zu überprüfen, denn zum einen wird die Berufung teilweise gutgeheissen und A. von einem Anklagepunkt freigesprochen und zum andern bildet der Strafpunkt neben der Schuldfrage wesentliches Element des Strafurteils und

Seite 30 — 36 der Berufungskläger hat durch die Anfechtung des gesamten vorinstanzlichen Urteils zu erkennen gegeben, dass er die von der Vorinstanz ausgefallte Strafe grundsätzlich überprüft haben möchte, weshalb es sich unter dem Gesichtspunkt der richterlichen Fürsorgepflicht vorliegend rechtfertigt, auch die vorinstanzliche Strafzumessung einer Prüfung zu unterziehen. a) Für die einfache Körperverletzung und die Drohungen hat die Vorinstanz eine Geldstrafe in Höhe von 40 Tagessätzen zu je Fr. 230.--, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von zwei Jahren, ausgesprochen. aa) Gemäss Art. 47 StGB misst der Richter die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Unter dem Begriff des Verschuldens ist das Mass an Vorwerfbarkeit des Rechtsbruchs zu verstehen; der Begriff bezieht sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der Straftat (BGE 134 IV 1 E 5.3.3 mit Hinweis) und ist damit das wesentliche Strafzumessungskriterium (BGE 127 IV 101 E 2a). Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Neben dem Verschulden hat der Richter jedoch auch das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen (Art. 47 Abs. 1 StGB). Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB zu der Strafe der schwersten Tat (sogenannte Einsatzstrafe) und erhöht deren Dauer unter Berücksichtigung aller entsprechenden Strafzumessungsgründe angemessen (sogenanntes Asperationsprinzip). – Das

Verschulden von A. ist nicht mehr leicht. Neben der einfachen Körperverletzung, die er C. zugefügt hat, hat er sowohl gegenüber die- sem als auch gegenüber F. ganz massive Drohungen ausgestossen, denn die Drohung, jemanden schwer zu verletzen oder gar umzubringen, kann nicht mehr als Kleinigkeit betrachtet werden. Beide Opfer hatten nach eigenem Bekunden grosse Angst. F. konnte sogar zwei Nächte nicht mehr richtig schlafen, weil sie sich vor A. fürchtete. Die Drohungen hatten somit nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Opfer. Im weiteren hätte A. ohne Weiteres auf die strafbaren Handlungen verzichten können. Es wäre ihm durchaus offen gestanden, die nachbarschaftlichen Probleme auf rechtllichem Wege anzugehen, wenn zwischenmenschliche Lösungen nicht mehr möglich waren. A.s Entscheid, C. zu verletzen sowie diesen und auch F. ganz massiv zu bedrohen, wiegt unter diesen Umständen um-

Seite 31 — 36 so schwerer. Und schliesslich hat sich A. auch nicht in einer wie auch immer gear- teten Notlage befunden, die sein Verhalten in einem günstigeren Licht erscheinen lassen würde. Im weiteren wirkt sich das fehlende Geständnis zwar nicht straf- höhend aus, weil A. als Angeklagter weder zur Wahrheit verpflichtet ist, noch sich selbst belasten muss, jedoch kann er unter diesen Umständen nicht erwarten, dass das Gericht im Rahmen der Strafzumessung Milde walten lässt und die Stra- fe eher am unteren Rande der Bandbreite der angemessenen Strafen festsetzt. Keinen Einfluss auf die Bemessung der Strafe hat zudem die Vorstrafenlosigkeit von A., da grundsätzlich von den Rechtsunterworfenen erwartet werden darf, dass sie sich an die Gesetze halten (BGE 136 IV 1). Strafschärfend ist die mehrfache Begangenschaft bezüglich der Drohungen sowie auch die Erfüllung mehrerer Straftatbestände zu beachten. Strafmildernd wirkt der Umstand, dass es sich bei der einfachen Körperverletzung um einen leichten Fall handelt. Die Strafmilderung ist jedoch nur leicht zu veranschlagen, da die einfache Körperverletzung aufgrund der gesamten Umstände am oberen Ende des leichten Falles anzusiedeln ist. In Anbetracht der gesamten Umstände und unter Würdigung sämtlicher Strafzumes- sungsgründe gelangt die I. Strafkammer des Kantonsgerichts zum Schluss, dass die von der Vorinstanz ausgesprochenen 40 Tagessätze dem Verschulden von A. angemessen sind. bb) Nachdem die Anzahl der Tagessätze feststeht, ist deren Höhe zu be- stimmen. Die Bemessung der Tagessatzhöhe erfolgt nach dem Nettoeinkom- mensprinzip (BGE 134 IV 60 E 5.4 mit Hinweisen). Ausgangspunkt für die Bemessung bildet das durchschnittliche Tagesnettoeinkommen. Dazu zählen namentlich die Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Arbeit des Täters. Was ge- setzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufliesst, so die laufen- den Steuern, die Beiträge an die Sozialversicherungen und an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung sowie die notwendigen Berufsauslagen, ist ab- zuziehen. Vom Nettoeinkommen in Abzug zu bringen sind sodann auch allfällige Familien- und Unterstützungspflichten, soweit der Verurteilte ihnen tatsächlich nachkommt. Anderweitige finanzielle Lasten können nur im Rahmen der persönl- chen Verhältnisse berücksichtigt werden. Das Vermögen ist bei der Berechnung des Tagessatzes nur miteinzubeziehen, wenn der Täter ohnehin von dessen Sub- stanz lebt. Es bildet Bemessungsgrundlage in dem Ausmass, in dem er selbst es für seinen Alltag anzehrt. Schliesslich ist bei der Bemessung des Tagessatzes das Existenzminimum zu berücksichtigen. Der Tagessatz für Verurteilte, die nahe am oder unter dem Existenzminimum leben, ist in einem Masse herabzusetzen, das einerseits die Ernsthaftigkeit der Sanktion durch den Eingriff in die gewohnte Le-

Seite 32 — 36  
bensführung erkennen, andererseits den Eingriff nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen noch als zumutbar erscheinen lässt. Als Richtwert ist von einer Herabsetzung des Nettoeinkommens um mindestens die Hälfte auszugehen. Bei einer hohen Anzahl Tagessätze – namentlich bei Geldstrafen von mehr als 90 Tagessätzen – ist eine Reduktion um weitere 10 – 30 Prozent angebracht, da mit zunehmender Dauer die wirtschaftliche Bedrängnis und damit das Strafleiden progressiv ansteigt. Massgebend sind immer die konkreten finanziellen Verhältnisse. Das Gericht hat die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit möglichst aktuell und genau zu ermitteln und zwar im Hinblick auf den Zeitraum, in dem die Geldstrafe zu zahlen sein wird (vgl. zum Ganzen BGE 134 IV 60 sowie das Urteil des Bundesgerichts vom 29. März 2008, 6B\_476/2007). – Der Verteidiger hat in der Berufung ausgeführt, dass A. aufgrund des Unfalles, welchen er am 29. Oktober 2010 erlitten hat, über längere Zeit arbeitsunfähig sein werde. Dieser Umstand hat offensichtlich Auswirkungen auf die Einkommensverhältnisse von A.. Mit Schreiben vom 4. März 2011 ist der Verteidiger der Aufforderung nachgekommen, Belege zur Einkommenssituation von A. einzureichen (act. 07 – 07/6). Nachdem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit möglichst aktuell zu ermitteln ist, sind für die Berechnung der Tagessatzhöhe diese Unterlagen heranzuziehen. Gemäss Abrechnung der Basler Versicherungen erhält A. ein Taggeld aus Unfallversicherung von Fr. 197.25 (act. 07/3). Die AXA Winterthur wiederum zahlt A. aus Motorfahrzeugversicherung ein Taggeld in Höhe von Fr. 20.-- (act. 07/6). A. erhält somit Taggelder von insgesamt Fr. 217.25. Davon abzuziehen ist ein Pauschalbetrag von 20% für Steuern, Krankenkassenprämien etc.. Dies entspricht Fr. 43.45. Aus den Akten geht hervor, dass die Ehefrau von A. ihm Jahre 2007 ein Nettoeinkommen von Fr. 32'780.-- erzielte (Auskunft der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden vom 3. November 2009, act. 2.2). Neuere Unterlagen sind nicht vorhanden. A. hat geltend gemacht, dass sich bezüglich des Einkommens seiner Ehefrau in der Zwischenzeit insofern eine Änderung ergeben habe, als sie eine 50% IV Rente in der Höhe von ca. Fr. 500.-- beziehe (act. 2.5). Mit Bezug auf die anderen 50% fehlen Unterlagen. Es darf davon ausgegangen werden, dass die Ehefrau von A. keiner Unterstützung durch ihn bedarf. Die beiden Kinder des Ehepaares AB. sind selbständig (untersuchungsrichterliche Einvernahme zur Person vom 7. April 2010, act. 2.4). Unter diesen Umständen aber rechtfertigt es sich nicht, in der Berechnung der Tagessatzhöhe einen Abzug für familienrechtliche Unterstützungsleistungen vorzunehmen. Die Höhe des Tagessatzes errechnet sich mithin wie folgt:

Seite 33 — 36 Taggelder A. Fr. 217.25

./ Sozialabzug 20% Fr. 43.45 Total Fr. 173.80 Ein Tagessatz in Höhe von Fr. 170.-- entspricht somit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von A.. Nachdem die Vorinstanz A. zu einem Tagessatz von Fr. 230.-- verurteilt hat, ist das vorinstanzliche Urteil zu korrigieren. Die Berufung ist in diesem Punkt mithin berechtigt, das vorinstanzliche Urteil insoweit aufzuheben und A. zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen à Fr. 170.-- zu verurteilen. cc) A. äussert sich in der Berufung nicht zum bedingten Strafvollzug, den die Vorinstanz für die Geldstrafe gewährt hat. Da allein A. Berufung erhoben hat, darf die I. Strafkammer des Kantonsgerichts die im erstinstanzlichen Urteil ausgesprochene Strafe nicht verschärfen (Verbot der reformatio in peius; Art. 146 Abs. 1 StPO-GR). Die Verweigerung des bedingten Vollzugs käme vorliegend somit gar nicht in Frage, weshalb es genügt, in aller Kürze festzuhalten, dass keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die eine ungünstige Prognose indizieren würden, weshalb nicht befürchtet werden muss, dass A.

sich in Zukunft nicht bewähren werde (Art. 42 Abs. 1 StGB). Die Vorinstanz hat den bedingten Strafvollzug für die Geldstrafe somit zu Recht gewährt. Auch die angesetzte Probezeit von zwei Jahren ist nicht zu beanstanden. b) Den Verstoss gegen Art. 32 Abs. 1 StPO-GR hat die Vorinstanz mit einer Busse in Höhe von Fr. 2'000.--, Ersatzfreiheitsstrafe 10 Tage, geahndet. Nachdem A. vorliegend vom Vorwurf des unanständigen Benehmens gemäss Art. 32 Abs. 1 StPO-GR freigesprochen wird, fällt die Busse samt Ersatzfreiheitsstrafe ohne weiteres und ersatzlos dahin. c) Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass A. in Abänderung des vorinstanzlichen Urteils zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen à Fr. 170.-- verurteilt wird, bedingt bei einer Probezeit von zwei Jahren.

#### **E. 14**

Nachdem das angefochtene Urteil teilweise aufzuheben ist, stellt sich die Frage der Kostentragung für das Untersuchungs- und das erstinstanzliche Verfahren. Bei einer Verurteilung trägt grundsätzlich der Verurteilte die Verfahrenskosten (Art. 158 Abs. 1 StPO-GR). Bei einem Freispruch aber können die Verfahrenskosten nur überbunden werden, wenn der Freigesprochene durch sein Verhalten begründeten Anlass zum Verfahren gegeben hat (Art. 157 StPO-GR). Vorliegend wird A. von der Anklage des unanständigen Benehmens gemäss Art. 32 Abs. 1 StPO-GR freigesprochen. Da er diesen Teil des Verfahrens nicht zu ver-

Seite 34 — 36 antworten hat, sind die Kosten nicht ihm anzulasten. Bezüglich der Verurteilung wegen einfacher Körperverletzung und mehrfacher Drohung aber hat sich das vorinstanzliche Urteil als rechtens erwiesen. Ebenso bleibt es bezüglich der Geldstrafe bei der von der Vorinstanz festgesetzten Anzahl Tagessätze. Einzig die Höhe der Tagessätze ist dem derzeitigen Einkommen von A. angepasst worden. Jedoch wären sowohl in der Untersuchung als auch im vorinstanzlichen Verfahren dieselben Aufwendungen angefallen, wenn bereits die Vorinstanz einen tieferen Tagessatz ausgesprochen hätte, da auch in diesem Fall dieselben Untersuchungshandlungen notwendig gewesen wären und die Vorinstanz in derselben Weise über Schuld und Strafe hätte entscheiden müssen, wie sie es getan hat. Bezüglich der Verurteilung wegen einfacher Körperverletzung und mehrfacher Drohung rechtfertigt es sich mithin, die Kosten vollständig A. aufzuerlegen. Somit ergibt sich, dass aufgrund des Freispruchs ein Drittel der Untersuchungs- und Verfahrenskosten sowie ein Drittel der ausseramtlichen Entschädigung vom jeweils zuständigen Gemeinwesen zu tragen sind. Von den Kosten des Untersuchungsverfahrens gehen daher Fr. 640.-- (1/3 von Fr. 1'920.--) zu Lasten des Kantons Graubünden, während A. Fr. 1'280.-- (Fr. 1'920.-- ./ Fr. 640.--) zu tragen hat. Von den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens hat der Bezirk Plessur Fr. 500.-- (1/3 von Fr. 1'500.--) zu tragen, während Fr. 1'000.-- (Fr. 1'500.-- ./ Fr. 500.--) zu Lasten von A. gehen. Für das Untersuchungs- und das erstinstanzliche Verfahren hat Rechtsanwalt lic. iur. Claudio Allenspach vor der Vorinstanz eine Honorarnote eingereicht. Darin weist er einen Aufwand für beide Verfahren von insgesamt Fr. 6'061.65 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus (Akten der Vorinstanz, act. 10). Ein Drittel, mithin Fr. 2'020.--, sind A. als ausseramtliche Entschädigung zu vergüten. Davon gehen Fr. 1'000.-- zu Lasten des Kantons Graubünden und Fr. 1'020.-- trägt der Bezirk Plessur.

#### **E. 15**

Aus dem Dargelegten erhellt, dass die Berufung teilweise gutzuheissen ist. Es rechtfertigt sich, die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 2'100.-- im selben Verhältnis zu teilen

wie diejenigen des Untersuchungs- und des erstinstanzlichen Verfahrens. Somit gehen 2/3 der Kosten des Berufungsverfahrens, also Fr. 1'400.--, zu Lasten von A., während der Kanton Graubünden 1/3 beziehungsweise Fr. 700.-- zu tragen hat. Mit Bezug auf die ausseramtliche Entschädigung ist zu sagen, dass Rechtsanwalt lic. iur. Claudio Allenspach im Berufungsverfahren keine Kostennote eingereicht hat. Das Gericht hat daher den notwendigen Aufwand nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen. Vorliegend musste sich der Verteidiger zunächst mit dem vorinstanzlichen Urteil auseinandersetzen und mit seinem Mandanten das weitere Vorgehen besprechen. Dann war eine

Seite 35 — 36 Berufung zu verfassen, wobei es zu beachten gilt, dass in der Berufung die Argumente und gewisse Passagen aus dem Vortrag vor der Vorinstanz (vorinstanzliche Akten, act. 8) übernommen worden sind. Auf Aufforderung hin hat der Verteidiger schliesslich die aktuelle Einkommenssituation von A. nachgewiesen. In Anbetracht der Schwierigkeit und der Bedeutung des vorliegenden Falles und unter Berücksichtigung der genannten notwendigen Verrichtungen erscheint der I. Strafkammer des Kantonsgerichts ein gesamter Aufwand von pauschal Fr. 1'800.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Davon hat der Kanton Graubünden 1/3, somit Fr. 600.--, zu tragen.

Seite 36 — 36 Demnach erkennt die I. Strafkammer : 1. Die Berufung wird teilweise gutgeheissen und die Ziffern 1, 2, 3 und 5 des angefochtenen Urteils werden aufgehoben. 2. A. wird von der Anklage des unanständigen Benehmens gemäss Art. 32 Abs. 1 StPO-GR freigesprochen. 3. A. ist schuldig der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2 StGB sowie der mehrfachen Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB. 4. a) Dafür wird er mit einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen à Fr. 170.-- bestraft. b) Der Vollzug der Geldstrafe wird unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren aufgeschoben. 5. a) Die Kosten der Staatsanwaltschaft Graubünden von Fr. 1'920.-- gehen zu 2/3 zu Lasten von A. und zu 1/3 zu Lasten des Kantons Graubünden, welcher A. für das Untersuchungsverfahren mit Fr. 1'000.-- ausseramtlich zu entschädigen hat. b) Die Kosten des Bezirksgerichtsausschusses Plessur von Fr. 1'500.-- gehen zu 2/3 zu Lasten von A. und zu 1/3 zu Lasten des Bezirks Plessur, welcher A. für das erstinstanzliche Verfahren mit Fr. 1'020.-- ausseramtlich zu entschädigen hat. 6. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 2'100.-- gehen zu 2/3 zu Lasten von A. und zu 1/3 zu Lasten des Kantons Graubünden, welcher A. für das Berufungsverfahren mit Fr. 600.-- ausseramtlich zu entschädigen hat. 7. Gegen diese Entscheidung kann gemäss Art. 78 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Strafsachen an das Schweizerische Bundesgericht geführt werden. Diese ist dem Bundesgericht schriftlich, innert 30 Tagen seit Eröffnung der vollständigen Ausfertigung der Entscheidung in der gemäss Art. 42 f. BGG vorgeschriebenen Weise einzureichen. Für die Zulässigkeit, die Beschwerdelegitimation, die weiteren Voraussetzungen und das Verfahren der Beschwerde gelten die Art. 29 ff., 78 ff. und 90 ff. BGG. 8. Mitteilung an:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.